

EIGNUNGSPRÜFUNGS- ORDNUNG



Sechste Änderung der
Eignungsprüfungsordnung
der Hochschule für Musik und
Darstellende Kunst Frankfurt am Main
vom 12.12.2022

Änderungssatzung vom 27.10.2025

Amtliche Bekanntmachungen
der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst
Frankfurt am Main

Veröffentlichungsnummer: 155/2025

In Kraft getreten am: 03.12.2025

Sechste Änderung der Eignungsprüfungsordnung vom 22.12.2022

Der Senat der HfMDK hat am 27.10.2025 die nachfolgende Änderung der Eignungsprüfungsordnung der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main vom 22.12.2022 beschlossen.

Artikel 1

Die Eignungsprüfungsordnung der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main (HfMDK) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Studiengangstitel „Kronberg Academy Bachelor“ zu BA „Concert Performance – Kronberg Academy“ und „Kronberg Academy Master“ zu MA „Concert Performance – Kronberg Academy“ geändert.
2. In § 3 Abs. 1 Ziff. 4 wird der letzte Satz wie folgt neu gefasst:
Ergibt sich nachträglich, dass Bewerber*innen hierüber getäuscht haben, so hat dies gem. § 63 Abs. 3 HessHG die Rücknahme der Immatrikulation zur Folge.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Ziff. 4 wird der letzte Satz wie folgt neu gefasst:
Ergibt sich nachträglich, dass Bewerber*innen hierüber getäuscht haben, so hat dies gem. § 63 Abs. 3 HessHG die Rücknahme der Immatrikulation zur Folge.
 - b) Es wird der folgende neue Absatz 3 eingefügt:
Aus den Anlagen ergibt sich, welchen Umfang an ECTS-Punkten der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss gemäß Abs. 1 Nr. 2 aufweisen muss. Für künstlerische zweijährige Masterstudiengänge, für die ein erster berufsqualifizierender Abschluss mit 240 ECTS-Punkten Zulassungsvoraussetzung ist, gilt Folgendes: Bewerber*innen können auch mit einem Bachelorabschluss mit weniger als 240 ECTS-Punkten zugelassen werden, wenn sie in der Eignungsprüfung nachweisen, dass sie über die für den Masterstudiengang erforderlichen Kompetenzen verfügen.
 - c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
 - d) Der bisherige Abs. 4 wird gestrichen.
 - e) Abs. 5 Sätze 2 und 3 werden wie folgt neu gefasst:
Sie können zum Masterstudiengang zugelassen werden, sind aber unter dem Vorbehalt zu immatrikulieren, dass der erforderliche Hochschulabschluss innerhalb des ersten Fachsemesters vorgelegt wird. Studierende, die den Abschluss nicht fristgemäß vorlegen, sind zu exmatrikulieren.
 - f) Der letzte Satz in Abs. 5 wird gestrichen.
4. Der § 6 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:
Die Bewerber*innen, die zum Zeitpunkt der Bewerbung ihren für die Zulassungsentscheidung notwendigen Hochschulabschluss noch nicht erworben haben oder vorlegen können, müssen mit den Bewerbungsunterlagen eine detaillierte Bescheinigung über die absolvierten Leistungen und den voraussichtlichen Abschlusszeitpunkt des erforderlichen Hochschulstudiums vorlegen. Sie können zum Studiengang Konzertexamen zugelassen werden, sind aber unter dem Vorbehalt zu immatrikulieren, dass der erforderliche Hochschulabschluss innerhalb des ersten Fachsemesters vorgelegt wird. Studierende, die den Abschluss nicht fristgemäß vorlegen, sind zu exmatrikulieren.
5. Der § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:
Werden die geforderten Sprachkenntnisse nicht bis zum Zeitpunkt der Zulassung nachgewiesen, so können Bewerber*innen dennoch zum Studium zugelassen werden, sind aber unter dem Vorbehalt zu immatrikulieren, dass die Sprachkenntnisse, mindestens aber die Anmeldung zur Sprachprüfung und der erste Prüfungsversuch im ersten Fachsemester, spätestens bis 15.02. im Wintersemester und bis 01.08. im Sommersemester, nachgewiesen werden. Erfolgt dieser Nachweis nicht fristgerecht, ist der*die betreffende Studierende zu exmatrikulieren. In begründeten Einzelfällen kann die Frist einmalig um ein Fachsemester mit Fristende entsprechend der in Satz 1 genannten Termine verlängert werden. Der Antrag auf Verlängerung ist bis spätestens bis 15.02. im Wintersemester und bis 01.08. im Sommersemester beim Prüfungsamt

- zu stellen. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss. Abweichungen hiervon regeln die Anlagen.
- b) Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:
Wird der erste Prüfungsversuch gem. Abs. 2 Satz 1 nicht bestanden, so verlängert das Prüfungsamt die Nachweisfrist vom Amts wegen einmalig um maximal fünf Monate.
 - c) Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:
Eine nochmalige Verlängerung der Nachweisfrist ist ausgeschlossen.
6. Der § 10 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 3 wird in Satz 1 nach „Gesang“ die Ergänzung „am Fachbereich 3“ vorgenommen.
 - b) In Abs. 4 wird in Satz 2 nach „später“ die Ergänzung „oder ohne die erforderlichen Leistungsnachweise“ vorgenommen.
7. Der § 16 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird der folgende neue Absatz 2 eingefügt:
Der zuständige Fachbereich unterrichtet den Studienservice rechtzeitig in schriftlicher Form, wenn für ein bestimmtes Studienfach aus Kapazitätsgründen keine Studienplätze angeboten werden sollen.
 - b) Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3 und wie folgt neu gefasst:
Die Immatrikulation richtet sich nach den Vorgaben der Hessischen Immatrikulationsverordnung, bis eine Immatrikulationssatzung der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main in Kraft getreten ist.
8. § 17 wird wie folgt neu geändert:
- a) Der Titel wird wie folgt neu gefasst:
Prüfungs- und Zulassungsbescheid
 - b) Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:
Der*dem Bewerber*in ist nach Prüfungsende ein Bescheid über das Prüfungsergebnis und die Zulassung oder Nichtzulassung zum Studium mit Rechtsbehelfsbelehrung zu erteilen.
Entsprechend § 16 Abs. 1 kann ein Bescheid auch bei bestandener Prüfung auf Nichtzulassung lauten, wenn nicht ausreichend Studienplätze verfügbar sind.
 - c) Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:
Wird gegen die Entscheidung nach Abs. 1 Widerspruch erhoben, so ist im Falle des Nichtbestehens der Eignungsprüfung eine Stellungnahme der beteiligten Prüfer*innen einzuholen. Hilft die Abteilung Studienservice dem Widerspruch nicht ab, so entscheidet die Präsidentin oder der Präsident gemäß § 44 Abs. 2 HessHG über den Widerspruch.
9. In allen Anlagen wird bei dem Nachweis von Sprachkenntnissen nach den Formulierungen „Zertifikat B1 (GER)/ Zertifikat B2 (GER)/ Zertifikat C1 (GER)“ in Buchstabe b) jeweils die Ergänzung „gemäß Merkblatt“ vorgenommen. In den Anlagen Nr. 8, 10, 15, 18 wird diese Änderung im Abschnitt „Deutschkenntnisse“ vorgenommen, zusätzlich wird im Abschnitt „Englischkenntnisse“ nach der Formulierung „Zertifikat B1“ in Buchstabe a) jeweils die Ergänzung „(GER) gem. Merkblatt“ vorgenommen.
10. Die Anlage 1 „Bachelorstudiengang Gesang“ wird wie folgt geändert:
- a) Der Satz „Diese Sprachzertifikate sind bis spätestens 15.09. des Jahres bei der Abteilung Studienservice einzureichen.“ wird gestrichen.
 - b) Der Abschnitt „Bewertung der Vorauswahl/ Beurteilungskriterien“ wird wie folgt neu gefasst:
Die Vorauswahl wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.
Kriterien:
Stimmmaterial, grundlegender technischer Umgang mit der Stimme, Musicalität, Ausdruck und Anlagen zur Sängerpersönlichkeit
 - c) Unter „Beurteilungskriterien“ wird der Absatz zur Bewertung gestrichen.
 - d) Unter „Bewertung der Eignungsprüfung“ wird nach „Es gilt § 14.“ ergänzt:
Der erste Teil der Eignungsprüfung wird mit „bestanden“/„nicht bestanden“ bewertet.
11. Die Anlage 4 „Bachelorstudiengang Kronberg Academy“ wird wie folgt geändert:
- a) Der Titel wird wie folgt neu gefasst:
Bachelorstudiengang Concert Performance – Kronberg Academy.
 - b) Der Abschnitt „Nachweis von Sprachkenntnissen“ wird wie folgt neu gefasst:
Für die Zulassung zum Studiengang werden ausreichende Kenntnisse der deutschen oder englischen Sprache vorausgesetzt. Insofern keine Ausnahme von der Nachweispflicht gemäß § 7

besteht oder Englisch nicht die Muttersprache ist, ist der Nachweis durch eines der folgenden Sprachzertifikate zu erbringen:

Deutschkenntnisse:

- a) TestDaF Niveaustufe 3 oder
- b) Zertifikat B1 (GER) gem. Merkblatt oder
- c) DSH-Prüfung, Stufe I oder
- d) Deutsches Sprachdiplom der KMK, 1. Stufe.

Englischkenntnisse:

- a) Zertifikat B1 (GER) gemäß Merkblatt oder
- b) IELTS 3.5-5.5 oder
- c) Cambridge exam B1 Preliminary oder
- d) TOEIC:
 - Listening 275-395
 - Reading 275-380
 - Speaking 120-150
 - Writing 120-140 oder
- e) TOEFL iBT: 42-71 oder
- f) UNIcert: I

Wer an einer (laut KMK – Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen) anerkannten Hochschule ein Studium von mindestens vier Semestern mit Englisch als Hauptunterrichtssprache absolviert hat, kann vom weiteren Nachweis englischer Sprachkenntnisse befreit werden. Die Bewerber*innen müssen entsprechende Nachweise mit Bewerbung einreichen.

12. In der Anlage 5 „Bachelorstudiengang Künstlerische Ausbildung Musik“ werden die Anforderungen der Eignungsprüfung für instrumentale Hauptfächer wie folgt neu gefasst:

Für instrumentale Hauptfächer:

Die Hauptfachprüfung besteht aus einem Vortrag im instrumentalen Hauptfach (Dauer: ca. 10-20 Minuten).

Die Auswahl und Vortragsreihenfolge einzelner Stücke und Sätze aus dem vorbereiteten Programm legt die Prüfungskommission fest.

Die Pflichtfachprüfungen umfassen

- a) einen schriftlichen Hörfähigkeitstest (Dauer: ca. 60 Minuten),
- b) einen schriftlichen Test in Musiktheorie (Dauer: ca. 90 Minuten) und
- c) ggf. einen Vortrag im instrumentalen Pflichtfach (Dauer: ca. 10 Minuten).

Grundsätzlich ist in den Instrumentalfächern eine Prüfung im instrumentalen Pflichtfach Klavier Pflicht (Buchstabe c). Dies gilt jedoch nicht bei den instrumentalen Hauptfächern Gitarre, Laute, Orgel, Klavier, Cembalo und Hammerklavier. Bei den Hauptfächern Historische Violine, Historische Viola, Historisches Violoncello, Violone/Historischer Kontrabass, Viola da Gamba, Blockflöte, Traversflöte, Historische Oboe, Historisches Fagottinstrument, Naturhorn oder Naturtrompete ist eine Prüfung entweder im Fach Klavier oder Cembalo Pflicht.

Im Pflichtfach Klavier oder Cembalo sind jeweils zwei Stücke aus unterschiedlichen Stilepochen vorzutragen.

13. Die Anlage 6 „Bachelorstudiengang Regie“ wird wie folgt geändert:

- a) Der Abschnitt „Anforderungen der Vorauswahl“ wird wie folgt geändert:
 - aa) „einer Hausarbeit“ wird durch „der Bewerbungsunterlagen“ ersetzt
 - bb) „Aufsätzen“ wird durch „Arbeiten“ ersetzt.
- b) Im Abschnitt „Bewertung der Vorauswahl/Beurteilungskriterien“ wird das Beurteilungskriterium „künstlerische Eigenständigkeit“ ergänzt.
- c) Die „Anforderungen der Eignungsprüfung“ werden wie folgt neu gefasst:

Die Eignungsprüfung besteht aus zwei Runden:

Präsenzrunde 1:

Einzel- und Gruppenarbeiten in Praxis und Reflexion:

- szenischer Entwurfsprozess und Probenarbeit
- inszenatorische Skizzen
- Beschreibung und Reflexion

Einzelgespräch (30 - 40 min) zu:

- Motivation
- Berufsbild und Theaterpraxis
- den eingereichten Unterlagen

Präsentation und Gespräch:

- Eigenarbeit (gemäß Aufgabenstellung der Vorrunde)

Präsenzrunde 2:

Voraussetzung zur Teilnahme an der zweiten Runde in Präsenz ist das Bestehen der Präsenzrunde 1.

Einzel – und Gruppenarbeiten in Probenarbeit und Reflexion

Abschließendes Gespräch (20 – 30 min)

d) Die „Beurteilungskriterien“ werden wie folgt neu gefasst:

- Motivation zur Studienwahl
- künstlerische Dringlichkeit und Haltung
- Reflektion des Berufsbilds von Regisseur*innen und angrenzenden Berufsfeldern
- Sensitivität in Wahrnehmungsfähigkeiten gegenüber künstlerischen Prozessen und Kunstwerken (insbesondere der szenischen Kunst)
- konzeptionelle und szenisch-entwerfende Fähigkeiten
- Fähigkeit zur diskursiven Argumentation von ästhetischen, ethischen und praktischen Fragestellungen von Inszenierungen und Theaterarbeit
- Kompetenz zur szenischen Arbeit im Raum mit Körper, Text und anderen Mitteln
- Kompetenz in kollaborativer Zusammenarbeit
- Teamfähigkeit
- künstlerische Eigenständigkeit
- Neugierde
- Reflexionsfähigkeit

14. Die Anlage 8 „Bachelorstudiengang Tanz“ wird wie folgt geändert:

a) Die „Anforderungen der Eignungsprüfung“ werden wie folgt neu gefasst:

Die Eignungsprüfung besteht aus drei Runden mit folgenden Unterteilen:

1. Runde:

- a) Zeitgenössischer Tanz (Dauer: ca. 60 Minuten),
- b) Improvisation (Dauer: ca. 30 Minuten),
- c) Ballett (Dauer: ca. 75 Minuten)

Das Bestehen der 1. Runde berechtigt zur Teilnahme an der 2. Runde.

2. Runde:

- d) Ballett (Dauer: ca. 60 Minuten)
- e) Zeitgenössischer Tanz, Improvisation (Dauer: ca. 60 Minuten)
- f) vorbereitetes Solo mit oder ohne Musik (max. 2 Minuten pro Teilnehmer*in, Ballett oder Zeitgenössischer Tanz)

Das Bestehen der 2. Runde berechtigt zur Teilnahme an der 3. Runde.

3. Runde:

- g) mündliche Prüfung zu einem vorgegebenen Thema (Dauer: ca. 20 Minuten) und
- h) Einzelgespräch (Dauer: ca. 10 Minuten).

In Zweifelsfällen kann eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung (z.B. Orthopädie, Tanzmedizin, innere Medizin) angefordert werden, um den Nachweis der körperlichen Eignung für die physischen Anforderungen im Berufsfeld zu bestätigen. Diese ist vor der Immatrikulation vorzulegen.

b) Der Abschnitt „Beurteilungskriterien“ wird wie folgt neu gefasst:

Ballett:

Platzierung - Ballett Technik - Ausführung - Kraft - Flexibilität - Koordination - Ausdruck - Präsenz - Musikalität - Potenzial

Zeitgenössischer Tanz:

Platzierung - Rhythmus - Ausdruck - Durchlässigkeit - Dynamik - Aufnahmefähigkeit - Stabilität – Koordination – räumliche Wahrnehmung

Improvisation:

Kreativität - Dynamik - Raum- und Zeitgefühl - Interaktion - Potenzial

Vorbereitetes Solo;

Präsenz – Persönlichkeit – Selbstvertrauen – Performativität - Kreativität

Mündliche Prüfung zu vorgegebenem Thema:

Reflexionsvermögen - analytische Fähigkeiten - Sprachkompetenz

Einzelgespräche:

Sozialkompetenz - Offenheit – Reflexionsvermögen

- c) Die „Bewertung der Eignungsprüfung“ wird wie folgt neu gefasst:

Es gilt § 14.

In der Präsenz-EP werden die tanzpraktischen Teile a), b) und c) als Gesamtkomplex bewertet und das Bestehen ist Voraussetzung für die Zulassung zu den zweiten tanzpraktischen Teilen d), e) und f). Die tanzpraktischen Teile d), e) und f) werden als Gesamtkomplex bewertet und das Bestehen ist Voraussetzung für die Zulassung zu den Teilen g) und h). Die Gesamtbewertung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Teilprüfungen a-h).

15. In der Anlage 9 „Masterstudiengang Bigband *Spielen, Schreiben, Leiten* – ein Kooperationsstudiengang mit der hr-Bigband“ werden die „besonderen Zulassungsvoraussetzungen“ wie folgt neu gefasst:
Der vorausgehende erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss muss 180 ECTS-Punkte umfassen.
16. Die Anlage 10 „Masterstudiengang Contemporary Dance Education“ wird wie folgt geändert:
a) Unter „Besondere Zulassungsvoraussetzungen“, lit. a) wird nach „Hochschulabschluss“ ergänzt: (mind. 180 ECTS-Punkte)
b) In den „Anforderungen der Vorauswahl“ wird „zwei“ durch „drei“ ersetzt.
17. Die Anlage 11 „Masterstudiengang Gesang Musiktheater“ wird wie folgt geändert:
a) Unter „Besondere Zulassungsvoraussetzungen“ wird am Satzende ergänzt: „und muss 240 ECTS-Punkte umfassen“.
b) Der Satz „Die Sprachzertifikate sind bis spätestens 15.09. des Jahres im Studiensekretariat einzureichen.“ wird gestrichen.
c) Der Abschnitt „Bewertung der Vorauswahl/Beurteilungskriterien“ wird wie folgt neu gefasst:
Die Vorauswahl wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.
Kriterien:
Herausragendes Stimmmaterial, Bühnenpräsenz, szenisch-dramatischer Ausdruckswille, versierter technischer Umgang mit der Stimme, deutlich erkennbare Musikalität, Intonation, Rhythmusicherheit, Ausdruck und ausgeprägte Sängerpersönlichkeit
d) Der Abschnitt „Bewertung der Eignungsprüfung“ wird wie folgt geändert:
aa) Nach „§14.“ wird ergänzt:
Der erste Teil der Eignungsprüfung wird mit „bestanden“/„nicht bestanden“ bewertet.
bb) Die folgenden Sätze werden gestrichen:
Bewertung:
1. Runde: Abstimmung durch die Kommissionsmitglieder (2, 1 oder 0 Punkte können pro Bewertenden gegeben werden), Weiterleitung in die 2. Runde bei Anzahl der Abstimmenden +2
2. Runde: Abstimmung durch die Kommissionsmitglieder: nach den Kriterien werden Punkte bis 25 vergeben. Der rechnerische Durchschnitt dieser Punktvergabe der Kommissionsmitglieder ergibt das Ergebnis der Eignungsprüfung. Diese ist ab 13 Punkten bestanden.

13-16 befriedigend

17-20 gut

21-24 sehr gut

25 herausragend

18. Die Anlage 12 „Masterstudiengang Konzert (Gesang)“ wird wie folgt geändert:
- Unter „Besondere Zulassungsvoraussetzungen“ wird am Satzende ergänzt: „und muss 240 ECTS-Punkte umfassen.“
 - Der Satz „Die Sprachzertifikate sind bis spätestens 15.09. des Jahres im Studiensekretariat einzureichen.“ wird gestrichen.
 - Der Abschnitt „Bewertung der Vorauswahl/Beurteilungskriterien“ wird wie folgt neu gefasst:
Die Vorauswahl wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.
Kriterien:
Herausragendes Stimmmaterial, versierter technischer Umgang mit der Stimme, deutlich erkennbare Musikalität, Intonation, Rhythmusicherheit, Ausdruck und ausgeprägte Sängerpersönlichkeit
 - Der Abschnitt „Bewertung der Eignungsprüfung“ wird wie folgt geändert:
 - Nach „§14.“ wird ergänzt:
Der erste Teil der Eignungsprüfung wird mit „bestanden“/„nicht bestanden“ bewertet.
 - Die folgenden Sätze werden gestrichen:
Bewertung:
1. Runde: Abstimmung durch die Kommissionsmitglieder (2, 1 oder 0 Punkte können pro Bewertenden gegeben werden), Weiterleitung in die 2. Runde bei Anzahl der Abstimmenden +1

2. Runde: Abstimmung durch die Kommissionsmitglieder (2, 1 oder 0 Punkte können pro Bewertenden gegeben werden), Multiplikation des Abstimmungsergebnisses mit einem Koeffizienten siehe Tabelle:
 - bei 7 Kommissionsmitgliedern: Koeffizient 1,72 (Ergebnis wird gerundet)
 - bei 6 Mitgliedern: Koeffizient 2
 - bei 5 Mitgliedern: Koeffizient 2,4
 - bei 4 Mitgliedern: Koeffizient 3
 - bei 3 Mitgliedern: Koeffizient 4
 ab 13P = bestanden, 24= volle Punktzahl
 25. Punkt: Sonderpunkt für besonders herausragende Leistung, nach gemeinsamer Abstimmung (einfache Mehrheit)
19. In der Anlage 13 „Masterstudiengang Historische Interpretationspraxis“ wird im Abschnitt „Besondere Zulassungsvoraussetzungen“ nach dem letzten Satz ergänzt:
Der vorausgehende erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss muss 240 ECTS-Punkte umfassen.
20. In der Anlage 14 „Masterstudiengang Instrumentalpädagogik“ wird im Abschnitt „Besondere Zulassungsvoraussetzungen“ nach „vorausgesetzt“ ergänzt:
und muss 240 ECTS-Punkte umfassen
21. In der Anlage 15 „Masterstudiengang IEMA – Contemporary Music Performance“ wird im Abschnitt „Besondere Zulassungsvoraussetzungen“ nach dem letzten Satz ergänzt:
Der vorausgehende erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss muss 240 ECTS-Punkte umfassen.
22. In der Anlage 16 „Kammermusik“ wird im Abschnitt „Besondere Zulassungsvoraussetzungen“ nach „vorausgesetzt“ ergänzt:
und muss 240 ECTS-Punkte umfassen
23. In der Anlage 17 „Masterstudiengang Kirchenmusik“ wird im Abschnitt „Besondere Zulassungsvoraussetzungen“ nach dem letzten Satz ergänzt:
Der vorausgehende erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss muss 240 ECTS-Punkte umfassen.
24. In der Anlage 18 „Masterstudiengang Komposition“ wird der Abschnitt „Besondere Zulassungsvoraussetzungen“ wie folgt neu gefasst:
Der vorausgehende erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss muss 240 ECTS-Punkte umfassen.
25. Die Anlage 19 „Masterstudiengang Kronberg Academy“ wird wie folgt geändert:

- a) Der Titel wird wie folgt neu gefasst:
Masterstudiengang Concert Performance – Kronberg Academy.
- b) Der Abschnitt „Besondere Zulassungsvoraussetzungen“ wie folgt neu gefasst:
Der vorausgehende erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss muss 240 ECTS-Punkte umfassen.
- c) Der Abschnitt „Nachweis von Sprachkenntnissen“ wird wie folgt neu gefasst:
Für die Zulassung zum Studiengang werden ausreichende Kenntnisse der deutschen oder englischen Sprache vorausgesetzt. Insofern keine Ausnahme von der Nachweispflicht gemäß § 7 besteht oder Englisch nicht die Muttersprache ist, ist der Nachweis durch eines der folgenden Sprachzertifikate zu erbringen:

Deutschkenntnisse:

- a) TestDaF Niveaustufe 3 oder
- b) Zertifikat B1 (GER) gemäß Merkblatt oder
- c) DSH-Prüfung, Stufe I oder
- d) Deutsches Sprachdiplom der KMK, 1. Stufe.

Englischkenntnisse:

- a) Zertifikat B1 (GER) gemäß Merkblatt oder
- b) IELTS 3.5-5.5 oder
- c) Cambridge exam B1 Preliminary oder
- d) TOEIC:
 - Listening 275-395
 - Reading 275-380
 - Speaking 120-150
 - Writing 120-140 oder
- e) TOEFL iBT: 42-71 oder
- f) UNIcert: I

Wer an einer (laut KMK – Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen) anerkannten Hochschule ein Studium von mindestens vier Semestern mit Englisch als Hauptunterrichtssprache absolviert hat, kann vom weiteren Nachweis englischer Sprachkenntnisse befreit werden. Die Bewerber*innen müssen entsprechende Nachweise mit Bewerbung einreichen.

26. In der Anlage 20 „Masterstudiengang Künstlerische Ausbildung Musik“ wird im Abschnitt „Besondere Zulassungsvoraussetzungen“ nach dem letzten Satz ergänzt:
Der vorausgehende erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss muss 240 ECTS-Punkte umfassen.
27. In der Anlage 22 „Masterstudiengang Theater- und Orchestermanagement“ wird der Abschnitt „Besondere Zulassungsvoraussetzungen“ wie folgt geändert:
 - a) Vor dem ersten Satz wird ergänzt:
Der vorausgehende erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss muss mindestens 180 ECTS-Punkte umfassen.
 - b) Im letzten Satz wird das Wort „Zulassung“ durch „Immatrikulation“ ersetzt.
28. Die Anlage 23b) „Lehramt an Grundschulen (L1) Kurzfach“ wird wie folgt geändert:
 - a) Der Abschnitt „Anforderungen der Eignungsprüfung“ wird wie folgt neu gefasst:
Die Eignungsprüfung besteht aus den Teilprüfungen
 - a) Künstlerischen Vortrag (Dauer: 5-10 Minuten)
Das Instrument kann frei gewählt werden. Auch Gesang ist möglich.
 - b) Gesang: Vortrag eines Volkslieds ohne Begleitung.Außerdem findet ein Gespräch mit der Prüfungskommission statt (unbewertet): Im Gespräch sollen die bisherigen musikalischen Erfahrungen der Bewerberinnen und Bewerber sowie die Beweggründe für das Studium des Fachs Musik thematisiert werden.
Die spezifischen Anforderungen aller Prüfungsteile sind den aktuellen Angaben auf der Webseite des Studiengangs zu entnehmen.
 - b) Im Abschnitt „Beurteilungskriterien“ wird nach dem letzten Satz ergänzt:
Gesang:

Geprüft wird, ob eine ausreichende stimmliche Disposition als Voraussetzung für die musikpädagogische Arbeit vorhanden ist. Außerdem wird die Ausbildungsfähigkeit der Stimme geprüft.

- c) Der Abschnitt „Bewertung der Eignungsprüfung“ wird wie folgt ergänzt:
Alle Teilprüfungen fließen mit gleicher Gewichtung in die Durchschnittspunktzahl ein.
Alle Teilprüfungen müssen mit mindestens 13 Punkten bestanden werden.
29. In der Anlage 24 „Lehramt an Haupt- und Realschulen (L2) und Förderschulen (L5)“ wird der Abschnitt „Studienbeginn“ wie folgt neu gefasst:
Wintersemester (L2 und L5) und Sommersemester (L2)
30. Die Anlage 25 „Lehramt an Gymnasien (L3)“ wird wie folgt geändert:
- a) Der Abschnitt „Anforderungen der Eignungsprüfung“ wird wie folgt neu gefasst:
Es sind eine Haupt- und mehrere Pflichtfachprüfungen abzulegen.
- Die Hauptfachprüfung dauert ca. 15 Minuten (Schlagzeug: ca. 20 Minuten).
- Als Künstlerische Hauptfächer sind zugelassen: Akkordeon, Blockflöte, Drumset (Pop/Jazz), Ensembleleitung, Fagott, Gesang, Gesang (Pop/Jazz), Gitarre, Gitarre/E-Gitarre (Pop/Jazz), Harfe, Horn, Klarinette, Klarinette (Pop/Jazz), Klavier, Klavier/Keyboards (Pop/Jazz), Kontrabass, Kontrabass/E-Bass (Pop/Jazz), Liedbegleitung und Improvisation (Klavier), Mallets (Pop/Jazz), Oboe, Orgel, Percussion (Pop/Jazz), Posaune, Posaune (Pop/Jazz), Querflöte, Querflöte (Pop/Jazz), Saxophon, Saxophon (Pop/Jazz), Schlagzeug, Trompete, Trompete (Pop/Jazz), Tuba, Viola, Violine (Pop/Jazz) und Violoncello.
- Die Prüfungen der Pflichtfächer umfassen
- a) Pflichtfach Klavier (Vorspiel, Dauer: ca. 10 Minuten)
Für Bewerberinnen und Bewerber, die Klavier oder Keyboards (Pop/Jazz) als Hauptfach gewählt haben, entfällt diese Prüfung.
- b) Pflichtfach Gesang und Sprechen (Vortrag, Dauer Gesang: ca. 7 Minuten, Dauer Sprechen: ca. 3 Minuten)
Für Bewerberinnen und Bewerber, die Gesang als Hauptfach gewählt haben, entfällt der Gesangsteil.
- c) einen schriftlichen Hörfähigkeitstest (Dauer schriftlich: ca. 60 Minuten).
Bei einem Ergebnis im schriftlichen Hörfähigkeitstest zwischen 8 und unter 13 Punkten wird der schriftliche Test durch einen mündlichen Test ergänzt, in dem das Ergebnis des schriftlichen Tests ggf. verbessert werden kann (Dauer mündlich: ca. 10 Minuten). Die Blattsingfähigkeit wird bei allen Kandidaten geprüft.
- d) einen schriftlichen Test in Musiktheorie (Dauer ca. 90 Minuten)
- e) Gruppenleitung
Diese Prüfung ist eine praktische Prüfung. Die Bewerberin bzw. der Bewerber erarbeitet ein selbst ausgewähltes und vorbereitetes Stück oder Lied oder eine Improvisation nach einer Vorlage mit einer Gruppe.
Für Bewerberinnen und Bewerber, die Ensembleleitung als Hauptfach gewählt haben, entfällt diese Prüfung.
- f) Improvisierte Liedbegleitung (Vorspiel, Dauer: ca. 10 Minuten).
Die Prüfung in Improvisierter Liedbegleitung findet am Klavier statt und beinhaltet die Bereiche Kadenzspiel, Liedbegleitspiel und ggf. Improvisation sowie Melodieharmonisation.
Für Bewerberinnen und Bewerber, die Liedbegleitung und Improvisation als Hauptfach gewählt haben, entfällt diese Prüfung.
- Außerdem findet ein Gespräch mit der Prüfungskommission statt (unbewertet): Im Gespräch sollen die bisherigen musikalischen Erfahrungen der Bewerberinnen und Bewerber sowie die Beweggründe für das Studium des Fachs Musik thematisiert werden.
- Die spezifischen Anforderungen aller Prüfungsfächer sind der Website des Studiengangs zu entnehmen.
- b) Im Abschnitt „Bewertung der Eignungsprüfung“ wird Satz 3 wie folgt geändert:
- aa) Das Wort „Orgel“ wird gestrichen.
- bb) Nach „Klavier/Keyboards (Pop/Jazz) wird „Ensembleleitung“ ergänzt.

Artikel 2

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main in Kraft.

Frankfurt am Main, den 13.11.2025

gez.

Prof. Elmar Fulda

Präsident der

Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main